



Bestätigungsexemplar 168
 Dieses Original wurde
 bereits als Telefax übermittelt

RECHTSANWÄLTE STEUERBERATER

D23/D11731

Amtsgericht Bamberg
 - Familiengericht -
 96052 Bamberg

Augsburg

Einheitsame Eingangsstelle
 der Justizbehörden in Bamberg

Eing.: 31. Aug. 2004 13

2 Abschr. Anl. fach
 EUR/GebSt.

Eilt sehr!! Bitte sofort Herrn Richter Weber vorlegen!!

30. August 2004

Sekretariat Frau
 Telefon: (0821)
 Telefax: (0821)
 E-Mail: @

Unser Zeichen: EH/1582/04G/eh/ze

2 F 940/04

In Sachen

Stadtjugendamt Bamberg

- Antragsteller -

gegen

Petra Heller

- Antragsgegnerin -

- RAe

wegen elterlicher Sorge

Rechtsanwälte

- ▶ Attorney-at-Law (N.Y.)
- ▶ Dr. Fachanwalt für Arbeitsrecht
- ▶ Fachanwalt für Familienrecht
- ▶ Fachanwalt für Strafrecht
- ▶ Dr. Fachanwalt für Sozialrecht
- ▶ Dr. Fachanwalt für Steuerrecht
- ▶ Fachwältin für Verwaltungsrecht
- ▶ Dr.
- ▶ Dr.

Steuerberater

- ▶ Dr.
- ▶ Dipl.-Betriebswirtin (FH)

Augsburg
 Internet: www...de
 Steuer-Nr.

Mitglied der
 ▶ Consilium Juris EWIV
 www.consilium-juris.net

Kooperationspartner:
 ▶ Steuerberatungsgesellschaft mbH
 ▶ Revisions- und Beratungs-AG
 Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

zeigen wir die weitere Vertretung der Antragsgegnerin **neben** den bisherigen Prozessbevollmächtigten an. Eine auf uns lautende Vollmacht übergeben wir in der Anlage.

Namens und im Auftrag der Antragsgegnerin beantragen **wir im Wege der einstweiligen Anordnung wegen der Dringlichkeit ohne mündliche Verhandlung:**

Der Beschluss vom 02.08.2004 wegen vorläufiger Entziehung des Personensorge-rechts wird aufgehoben. Die alleinige elterliche Sorge für das Kind Äneas Heller, geb. 17.04.1995, wird auf die Mutter rückübertragen.

Zur Begründung tragen wir vor:

1. Erlaß der einstweiligen Anordnung vom 02.08.04

Das Familiengericht begründet seinen Beschluss vom 02.08.2004 mit der Erforderlichkeit von sofortigen Amtsmaßnahmen gemäß §§ 1666, 1666 a BGB. Hiernach gehe von der Antragsgegnerin als Inhaberin des alleinigen Sorgerechts eine Gefahr für Leib und Leben des Kindes aus. Dies führt nach Auffassung des Familiengerichts soweit, dass hier eine einstweilige Anordnung zu erlassen ist, da ein dringendes Bedürfnis für ein sofortiges Einschreiten besteht und ein Abwarten bis zur endgültigen Entscheidung nicht angezeigt ist.

Wie sich selbst nach dem Gutachten der Universitätsklinik Erlangen vom 18.08.04 herausgestellt hat, besteht in keinerlei Hinsicht ein dringendes Handlungsbedürfnis. Bereits aus diesem Grunde war der Erlass einer einstweiligen Anordnung gemäß den §§ 1666, 1666 a BGB nicht angezeigt. Insoweit verweisen wir auf die ständige Rechtsprechung. Die Entziehung der Personensorge ist das schwerwiegendste Mittel, welches dem Familiengericht zur Wahrung der Kindesbelange zur Verfügung steht. Der Staat darf in das in Art. 6 II 1 GG gewährleistete Elternrecht auf Pflege und Erziehung grundsätzlich nur eingreifen, wenn sein Wächteramt dies aus Gründen des Kindeswohls gebietet. Hierbei sind allerdings an die Grundsätze sowohl der Erforderlichkeit als auch der Verhältnismäßigkeit sehr strenge Anforderungen zu stellen. (BVerfG FamRZ 89, 145; BVerfG FamRZ 02, 1021). Das Bundesverfassungsgericht hat sich bereits mehrfach mit der Frage auseinandergesetzt, inwieweit das Familiengericht hier zum Nachteil der Eltern und zum Eingriff in die Personensorge einstweilige Maßnahmen ergreifen kann. Insbesondere die letzt genannte Entscheidung enthält sehr starke Vorgaben, unter welchen Voraussetzungen hier die Trennung des Kindes von seinen erziehungsberechtigten Eltern durch eine Anordnung des Familiengerichts möglich ist. Insoweit führt das Bundesverfassungsgericht aus: *„Darüber hinaus regelt und begrenzt Art. 6 Abs. 3 Grundgesetz einen bestimmten, aufgrund des staatlichen Wächteramts in Betracht kommenden Eingriff in das Elternrecht: Eine Trennung des Kindes von seinen erziehungsberechtigten Eltern ist gegen deren Willen nur aufgrund eines Gesetzes und nur dann möglich, wenn diese versagen oder wenn die Kinder aus anderen Gründen zu verwahrlosen drohen... Für die leiblichen Eltern ist die Trennung von ihrem Kind der stärkste vorstellbare Eingriff in ihr Elternrecht, der nur bei strikter Wahrung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit mit dem Grundgesetz vereinbar ist...“* Auch in dem hier vom Bundesverfassungsgericht zu entscheidenden Fall hatte das Familiengericht ohne Anhörung des Sorgeberechtigten am Tag des Antragseingangs durch das Jugendamt die elterliche Sorge entzogen und ebenfalls das Umgangsrecht ausgeschlossen. Das Bundesverfassungsgericht hat hier insbesondere gerügt, dass das Familiengericht noch am Tag des Eingangs der Anregung des Jugendamts den Entzug der Personensorge

durch Beschluss veranlasst hat, ohne den Sachverhalt mit Jugendamt und dem Gutachter durch telefonische Rückfragen kurzfristig aufzuklären. Weiter wurde wie im vorliegenden Falle auch durch das Familiengericht nicht abgeklärt, inwieweit hier ein milderes Mittel zur Abwehr einer möglichen Gefährdung zum Einsatz gebracht werden kann. Weiter ist sicherlich zu berücksichtigen, dass im vom Bundesverfassungsgericht entschiedenen Fall – anders als vorliegend - schwere körperliche Misshandlungen der Kinder durch Schläge und Tritte im Raume standen. Hinzu kommt, dass im dortigen Fall diverse Hausbesuche durch das Jugendamt bei den Eltern stattgefunden haben und darüber hinaus auch ein familienpsychologisches Gutachten bereits im Vorfeld vorgelegen hat. Im vorliegenden Fall jedoch hat eine genauere Untersuchung der vorliegenden Verhältnisse weder durch das Jugendamt noch durch das Gesundheitsamt stattgefunden, so dass bereits aus diesem Grunde die Eilentscheidung vom 02.08.2004 mit den denkbar schwersten Eingriffen zu Lasten der Antragsgegnerin nicht gerechtfertigt war und daher aufzuheben ist.

Hinzu kommt, dass nach Einsicht in die Gerichtsakte wohl das Familiengericht seit Erlass des Beschlusses vom 02.08.2004 keine weiteren Ermittlungen angestellt hat. Weder wurde durch das Familiengericht eine umgehende Anhörung der Mutter oder der bislang behandelnden Ärzte angeordnet. Auch die Erholung weiterer Begutachtungen wurde nicht veranlasst, so dass auch jetzt, mehr als drei Wochen nach Erlass des Beschlusses, keine weiteren Ermittlungen durch das Familiengericht Bamberg durchgeführt wurden und die Eilmaßnahme daher bereits aus diesem Grunde mit sofortiger Wirkung aufzuheben ist. Das vom Jugendamt Bamberg vorgelegte Gutachten des Universitätsklinikums Erlangen vom 18.08.2004 ergibt vielmehr, dass gerade keine akute Gefährdung von Äneas vorliegt, da es dem Kind nach Auffassung der Uniklinik gut geht und aus der angeblich so gefährdenden Langzeit-Antibiotika-Therapie wohl keinerlei physische Schäden davon getragen hat. Gerade dieses Gutachten spricht sehr eindeutig gegen die im Beschluss vom 02.08.2004 aufgeführte Gefährdungssituation des Kindes.

Von einer Gefahr für Leib und Leben des Kindes kann hier in keiner Weise die Rede sein, so dass zum jetzigen Zeitpunkt aus jeder erdenklichen Sicht die im Wege der einstweiligen Anordnung entzogene Personensorge mit sofortiger Wirkung auf die Antragsgegnerin zurück zu übertragen ist. Hinzu kommt, dass bis zum heutigen Tag, also genau 4 Wochen nach Erlass der vorläufigen Maßnahme, weder das Kind noch die Mutter angehört wurden und seit diesem Zeitpunkt das Kind völlig isoliert ohne jeglichen Kontakt zur Mutter und den bisherigen Bezugspersonen ohne entsprechendes Umgangsverbot seitens des Gerichts in der Kinderklinik Erlangen untergebracht ist!!

2. Personensorge des Stadtjugendamts Bamberg

a. In dem von uns angegriffenen Beschluss vom 02.08.2004 wird die Personensorge auf das Stadtjugendamt Bamberg als Pfleger übertragen. Das Jugendamt Bamberg hat Äneas aufgrund des vorliegenden Beschlusses am 03.08.2004 in die Kinderklinik des Universitätsklinikums Erlangen eingeliefert. Herr Professor Rascher führt in seiner Begutachtung vom 18.08.2004, auf das weiter unten noch näher eingegangen wird, aus (Seite 6), daß Äneas keinerlei ärztliche Behandlung in der Universitätsklinik erhält und auch keinerlei krankheitsspezifische Symptome auftreten. Insoweit stellt sich der Unterzeichnerin natürlich die Frage, weshalb ein angeblich gesunder, aufgeschlossener, freundlicher und aufgeweckter Junge von Seiten des Stadtjugendamts Bamberg nunmehr

seit mehr als drei Wochen in der Universitätskinderklinik untergebracht ist und jeglicher Kontakt zu seinen bisherigen Bezugspersonen, sei es Familie oder Freunden, strengstens unterbunden wird. Weiter ist im Anschluss an den Aufenthalt in der Kinderklinik der Aufenthalt in einer Kinderpsychiatrie geplant.

Insoweit ist es doch wohl eher so, dass durch die Ausübung des Personensorge-rechts des Jugendamtes eine akute Gefährdung des Kindeswohl eingetreten ist. .

Eine mehrwöchige stationäre Unterbringung des Kindes ohne Kontakt zur Außenwelt wird wohl in nachvollziehbarer Weise wesentliche größere Auswirkungen auf das Kindeswohl haben als die bisherige fachgerechte Betreuung durch die Mutter. Das Jugendamt sah sich bislang auch nicht veranlasst, seinem Erziehungsauftrag dadurch Rechnung zu tragen, dass Aeneas eine altersentsprechende Umgebung vorfindet. Ein unnützer Krankenhausaufenthalt ist sicherlich nicht eine geeignete Erziehungsmaßnahme für ein normales 9-jähriges Kind!

b. Weiter hält es das Jugendamt aufgrund der übertragenen Personensorge (ohne entsprechende richterliche Anordnung!) für geboten, jeglichen Kontakt des Kindes zu der Mutter, deren Ehemann, dessen Eltern, Freunden und sogar eines kirchlichen Seelsor-gers zu unterbinden. Auch insoweit stellt sich in ganz erheblichem Maße die Frage nach der angemessenen Berücksichtigung des Kindeswohls.

Zur Glaubhaftmachung für die Isolation von Aeneas Heller legen wir vor:

- **Bestätigung von** **vom 07.08.04 in Kopie**
- **Bestätigung von Herr** **vom 08.08.04 in Kopie**
- **Bestätigung von Herrn** **vom 07.08.04 in Kopie**

Das Jugendamt sah sich bislang auch nicht gefordert, eine Begründung für die völlige Isolation von Aeneas abzugeben. Es ist lediglich bekannt, dass eine Familie Ziegler, die wohl bereits als Pflegefamilie auserkoren wurde, häufigen Zugang zu dem Kind erhält. Diese Maßnahmen, die von keinem richterlichen Beschluß gedeckt sind, führen zu einer massiven Gefährdung des Kindeswohls, was wohl auch für einen Laien leicht nachvoll-ziehbar sein dürfte.

3. Erziehungsfähigkeit der Mutter

Das Familiengericht Bamberg geht in seinem Beschluss vom 02.08.2004 davon aus, dass die Erziehungsfähigkeit bei der Antragsgegnerin abzulehnen ist und das Kindeswohl in geistiger und seelischer Hinsicht durch „seine Vernachlässigung bzw. durch unverschuldetes Versagen der Mutter gefährdet ist“.

Insoweit ist beachtlich, als sich das Familiengericht bislang auch mit den von der Antragsgegnerseite vorgelegten diversen medizinischen Attesten, Stellungnahmen und

Unterlagen bislang in keiner Weise beschäftigt hat.

Hinzuweisen ist allerdings darauf, dass im Bezug auf die Erziehungsfähigkeit der Mutter hier durch das Familiengericht nicht die Frage geklärt werden kann, wie eine vorliegende Lyme-Borreliose durch die Mutter zu behandeln ist oder nicht. Die Diagnostik und die Behandlung einer Lyme-Borreliose ist in Medizinerkreisen höchst umstritten. Von der einen wie von der anderen Seite werden hier wechselseitig Vorwürfe der Körperverletzung durch Unterlassen bzw. Körperverletzung durch aktives Tun in den Raum gestellt. Eine Entscheidung dieses bereits seit Jahren schwelenden Medizinerstreits im vorliegenden Verfahren ist durch das Familiengericht nicht angezeigt.

Die mangelnde Erziehungsfähigkeit der Antragsgegnerin wird hier dadurch begründet, dass angeblich durch das Landratsamt Bamberg, Abteilung Gesundheitswesen, bei der Antragsgegnerin ein sogenanntes Münchhausen-by-proxy-Syndrom vorliege und die Antragsgegnerin das Kind Aneas einer lang anhaltenden und potenziell gesundheitsgefährdenden Behandlung aussetze, obwohl das Kind vollkommen gesund sei. Die vorliegende Stellungnahme von Herrn Dr. Winfried Strauch seitens des Gesundheitsamtes Bamberg will angeblich dieses Krankheitsbild bei der Antragsgegnerin festgestellt haben, obschon mit Herrn Dr. Strauch lediglich ein kurzes Gespräch unter Beisein des Ehemannes der Antragsgegnerin sowie Herrn Papsthardt als Begleitperson stattgefunden hat.

Festzustellen ist, dass bis zum heutigen Tage keinerlei gutachterliche Stellungnahme im Bezug auf ein angeblich vorhandenes Münchhausen-by-proxy-Syndrom seitens der Antragsgegnerin vorliegt. Eine gesicherte medizinische Diagnose wurde bislang auch durch keinen Beteiligten gestellt!

Fakt ist, dass lediglich durch ein kurzes Gespräch dieses schwere Krankheitsbild offensichtlich diagnostiziert worden sein soll. Eine gesicherte Diagnose liegt daher auch zum jetzigen Zeitpunkt nicht vor. Auffallend ist allerdings, dass sich sowohl das Gesundheitsamt als auch die Universitätsklinik Erlangen in den vorliegenden ärztlichen Stellungnahmen damit begnügen, nicht zutreffende Behauptungen im Bezug auf die Antragsgegnerin aufzustellen, ohne deren wahren Sachlage hier auf den Grund zu gehen.

Auffallend an der ärztlichen Stellungnahme des Herrn Dr. Strauch vom 28.07.2004 ist allerdings, dass sich dieser selbst nicht so recht für eine bestimmte psychische Störung seitens der Antragsgegnerin entscheiden kann, so ist hier teilweise vom Münchhausen Syndrom teilweise vom Münchhausen-by-proxy-Syndrom, weiter unten wieder ist von einer paranoiden Psychose die Rede oder von dem Vorliegen einer Wahnerkrankung. Wir gehen allerdings davon aus, dass es sich bei Herrn Dr. Strauch nicht um einen in dieser Hinsicht erfahrenen Psychiater handelt, der überhaupt in der Lage wäre, hier ein repräsentatives Gutachten anzufertigen und dem Gericht vorzulegen. Insoweit sind die entsprechenden Äußerungen des Herrn Dr. Strauch und dessen Stellungnahme vom 28.07.2004 mit Zurückhaltung zu bewerten.

Bei dem hier im Raume stehenden Vorwurf des Münchhausen-by-proxy- Syndroms geht es in erster Linie darum, dass ein Elternteil Verletzungen und Krankheitsbilder bei einem Kind vortäuscht und dieses dann einer aufwändigen und langanhaltenden Behandlung aussetzt. Charakteristisch hierfür ist, dass die Mütter, um die es sich im wesentlichen hier handelt, die Kinder immer bei wechselnden Ärzten und in wechselnden Krankenhäuser vorstellen und ihr Kind so zur Behandlung bringen. Bereits begrifflich scheidet eine über

die Jahre hinweg konstant bei einem Arzt geführte Behandlung aufgrund eines behaupteten, in Wahrheit jedoch nicht vorliegenden Krankheitsbildes aus. Ferner führt auch nach Ausführung des Herrn Dr. Strauch eine Trennung der Mutter vom Kind meist zum schlagartigen Abklingen von Beschwerden und Symptomen.

All diese charakteristischen Merkmale liegen allerdings bei der Antragsgegnerin im vorliegenden Falle nicht vor.

a) Die Diagnose Lyme-Borreliose bei Aeneas ist durch mehrere Ärzte und anerkannte Labors nachgewiesen. Insoweit verweisen wir auf den Schriftsatz der Rechtsanwälte List & Kollegen vom 12.08.2004. Von folgenden Ärzten wurde die Diagnose Borreliose sowie die durchgeführte Langzeittherapie verordnet und für medizinisch angesehen bewertet:

- Labor Dr. [Name] (Untersuchungsbericht vom 23.07.2001)
- Untersuchungsergebnisse Fr. Dr. [Name] (Untersuchungsbericht vom 17.07.2004)
- Dr. [Name] (Atteste vom 29.07.04 sowie 06.08.04)
- Gemeinschaftspraxis [Name] (Ärztliche Bescheinigungen vom 23.07.04 sowie 05.08.04)
- [Name] (Arztbericht vom 16.10.2003)

Die Antragsgegnerin ist mit Aeneas seit Frühjahr 2003, also seit etwas 1 ½ Jahren, in ständiger Behandlung bei den gleichen Ärzten. Dies sind Frau Dr. Buttenheim als Hausärztin sowie Herr Dr. [Name] als Internist. Beide Ärzte sind seit diesem Zeitraum von einer behandlungsbedürftigen Borreliose ausgegangen und haben auch erreicht, dass die Langzeit-Antibiotika-Therapie von der Krankenkasse übernommen wird. Insoweit ist es illusorisch anzunehmen, diese beiden Ärzte würden ohne sichere Diagnose eine solch aufwändige und teure Behandlung befürworten.

Weiter ist zu berücksichtigen, dass sich bei Vorliegen eines Münchenhausen-by-proxy-Syndroms die Beschwerden nur im Beisein der Mutter zeigen, da sie diese ja vortäuscht. Bei Aeneas hingegen wurden die Gelenkschmerzen und Schmerzattacken sowohl von den übrigen Familienmitgliedern als auch von den behandelnden Ärzten und Therapeuten beobachtet.

Darüber hinaus hat sich die Antragsgegnerin am 25.08.04 zur Begutachtung ihres psychischen Gesundheitszustands bei der Diplom-Psychologin vorgestellt. Diese kam zu dem Ergebnis, dass bei der Antragsgegnerin weder ein Hinweis auf eine Psychose noch auf eine Persönlichkeitsstörung vorliegt.

Zur Glaubhaftmachung hierzu:

- **Bestätigung von Herrn [Name] vom 20.08.04 in Kopie**
- **Bestätigung der Heilpraktikerin [Name] vom 25.08.03 in Kopie**
- **Bestätigung von Frau Dr. [Name] vom 20.08.04 in Kopie**

- **Bestätigung von Frau Dipl.Psych.**

vom 26.08.04 in Kopie

Durch die diversen vorgelegten Gutachten und Stellungnahmen ist allerdings nachgewiesen, dass tatsächlich eine schwere Erkrankung von Aeneas vorliegt und die krankheitsbedingten Schmerzen auch unabhängig von der Anwesenheit der Mutter auftreten. All dies schließt allerdings das Vorliegen eines Münchhausen-by-proxy-Syndroms bei der Antragsgegnerin definitiv aus, so dass bereits aus diesem Grunde mangels einer Kindeswohlgefährdung der Entzug der elterlichen Sorge aufzuheben ist.

Anzumerken ist allerdings in dieser Hinsicht noch, dass Herr Prof. Rascher in seinem Gutachten vom 18.08.04 detailliert ausführt, dass Aeneas „ *aufgeschlossen und kooperativ, offen, kontaktfreudig, altersadäquat, verbal differenziert* „ ist. Weiter wird keine psychische Störung festgestellt. Auch insoweit stellt sich natürlich die Frage, wie diese Feststellungen mit der jahrelangen psychischen und physischen Drucksituation bei der Antragsgegnerin in Übereinstimmung zu bringen sind und weshalb angesichts der stabilen psychischen Situation eine vollkommen isolierte Unterbringung ohne jegliche Kontaktaufnahme zu der elterlichen Familie zu rechtfertigen sind!

4. Medizinische Situation

a. Die Diagnose eine Lyme-Borreliose ist schwierig. Diese Erkrankung hat in der medizinischen Fachwelt seit Jahren große Kontroversen hervorgerufen. Aufgrund der diffizilen Befunderhebung kommen Ärzte in der Diagnostik oft zu ganz unterschiedlichen Ergebnissen. So führt Herr Dr. Kratzsch in seinem Attest vom 19.08.04 aus, dass das ihm vorliegende Laborergebnis von Herrn Dr. in Form eines positiven WesternBlots aufgrund der speziellen Untersuchungsmethode eindeutig ist und hier nicht die Gefahr eines falschen positiven, sondern eines falschen negativen Ergebnisses besteht. Dies relativiert wiederum die Feststellung von Herrn Prof. Rascher, wonach bei Aeneas keine positiven Testergebnisse erzielt wurden. In dem Gutachten wird auch nicht ausgeführt, welche genauen Tests durchgeführt wurden und welche Referenzlabors herangezogen wurden. Insoweit ist das Gutachten wenig aussagekräftig.

Weiter zählt Herr Prof. Rascher nach den Aussagen seines Gutachtens wohl zu den Gegnern der Langzeitantibiose. Unter diesem Blickwinkel ist schließlich auch das gesamte Gutachten zu sehen. Die andere Gruppe der Befürworter dieser Behandlung halten allerdings für die dauerhafte Behandlung der Lyme-Borreliose eine Langzeitantibiose für unbedingt erforderlich. So beschreibt Dr. Charles Ray Jones in seinem Schreiben vom 23.08.04 die Folgen einer unterbleibenden Behandlung wie folgt:

- Schäden am Gehirn
- Schäden an der Wirbelsäule
- Schäden an den Augen
- Schäden an der Schilddrüse
- Schäden an der Lunge
- Schäden am Herzen
- Schäden am Magen-Darm-Kanal
- Schäden am Urogenitaltrakt

Dr. Jones führt weiter aus, dass die Unterbrechung der Antibiotikatherapie zu einem Lyme-Rückfall mit weiteren Gehirn- und körperlichen Schäden führen wird!!

Aus diesem Grunde ist es dringend geboten, zum Wohle des Kindes sofort mit der Antibiotikatherapie fortzufahren.

Herr Dr. Julius Hellenthal, bereits seit vielen Jahren auf dem Gebiet der Behandlung von Lyme-Borreliose durch Langzeitantibiose tätig, hat sich bereit erklärt, dem Gericht die medizinischen Zusammenhänge zu erläutern und die an Aeneas durchgeführte Therapie zu erklären.

Insoweit beantragen wir weiter,

Herrn Dr. Julius Hellenthal umgehend telefonisch unter der Telefon-Nummer anzuhören.

hilfweise

Herrn Dr. Julius Hellenthal zu einem gerichtlichen Anhörungstermin zu laden.

Herr Dr. Hellenthal wäre auch bereit, bei einem Anhörungstermin medizinische Aufklärung zu leisten.

b. Weiter schlägt Herr Prof. Rascher in seinem Gutachten vom 18.08.04 vor, den implantierten Port sofort zu entfernen. Auch dies ist gerade zum jetzigen Zeitpunkt eine in keiner Hinsicht indizierte Maßnahme. Bei Aeneas wurde der Port tief implantiert und ist daher für einen Betrachter nicht sichtbar. Dieser Gefäßzugang belastet das Kind in keiner Weise. Er dient lediglich dazu, leichter Blut nehmen zu können ohne jedes Mal in die Vene stechen zu müssen. Eine Wiedereinbringung dieses Port ist an gleicher Stelle ausgeschlossen. Es ist weiterhin zweifelhaft, ob überhaupt ein geeigneter Zugang erneut gefunden werden kann. Zudem ist die Implantation mit einem operativen Eingriff verbunden. Es ist daher in jedem Falle die Explantation des Gefäßkatheters zum jetzigen Zeitpunkt nicht indiziert und daher zu unterlassen.

c. Ob bei Aeneas eine Zöliakie vorliegt, ist nach dem Gutachten Prof. Rascher derzeit nicht sicher feststellbar. Allerdings hat nach einer jahrelangen glutenfreien Ernährung die Antikörperbestimmung sowie die Dünndarm-Biopsie keine eindeutige Aussagekraft. Weiter wurde immer wieder beobachtet, dass kurzfristige Diätfehler keine nachteiligen Auswirkungen haben. Es ist daher nicht verwunderlich, dass die bisherigen Testergebnisse bei Aeneas negativ waren, da sich die Darmschleimhaut aufgrund der glutenfreien Ernährung in der Vergangenheit soweit regeneriert hat.

d. Für die Tatsache, dass die durchgeführte Langzeitantibiose bei Aeneas eine sachgerechte Therapie darstellt und in keiner Weise schädliche Wirkungen hat sowie die Diagnoseschwierigkeiten im Zusammenhang mit der Zöliakie legen wir zu Glaubhaftmachung vor:

- **Bericht des Herrn Dr. vom 19.08.04 in Kopie**

- Bericht des Herrn Dr. Klemann vom 23.08.04 in Kopie
- Bericht des Dr. Charles Ray Jones vom 23.08.04 in Kopie
- Zeugnis des Herrn Dr. Julius Hellenthal
- Bericht aus der Zeitschrift DZG medizin, Seite 11

Von einer kindeswohlgefährdenden Behandlung von Aeneas kann daher aufgrund der vorliegenden Stellungnahmen keine Rede sein.

Wir weisen an dieser Stelle noch einmal darauf hin, dass es bei der Antragsgegnerin weder einen Hinweis auf Vorliegen des Münchhausen-by-proxy-Syndroms gibt noch dass Aeneas einer sinnlosen, aufwändigen medizinischen Therapie ausgesetzt ist.

Der Entzug des Personensorgerechts als schwerstes und tiefgreifendstes Mittel ist hier unter dem Aspekt des Kindeswohls nicht angezeigt. Vielmehr ist es wohl im vorliegenden Fall so, dass seitens des Gesundheitsamts bzw. des Jugendamts aufgrund Unkenntnis bzw. Ablehnung der Behandlungsmethode eine Kindeswohlgefährdung konstruiert wurde, welche allerdings auch nach den Feststellungen von Herrn Prof. Rascher durch keinen Befund bei Aeneas dargelegt werden kann. Nach den vorgelegten Aussagen der Befürworter der durchgeführten Langzeitantibiose führt die Unterbrechung der Therapie allerdings zu einer Gesundheitsbedrohung und zu möglicher Weise irreparablen Schäden bei Aeneas. Aus diesem Grund ist der Entzug des Sorgerechts aufzuheben und wieder auf die Antragsgegnerin rückzuübertragen.

Rechtsanwältin